

Begründung

A. Allgemeines

Das Saarland hat mit dem Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 902) dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugestimmt und ihn in Landesrecht überführt.

Mit dem Staatsvertrag haben die Länder die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, das mit Beschluss vom 17. Februar 2016 die rechtlichen Anforderungen an das Akkreditierungssystem als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich definiert hat. Die Akkreditierung als verbindliches wissenschaftsgeleitetes externes Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre ist hiernach auf eine Rechtsgrundlage zu stellen, mit der die grundrechtlich wesentlichen Regelungen durch den Gesetzgeber getroffen werden.

Neben der Normierung inhaltlicher sowie verfahrens- und organisationsbezogener Anforderungen hat das Bundesverfassungsgericht auch förmlichen Regelungsbedarf insbesondere hinsichtlich der wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung der Akteure sowie der Verfahren zu Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien festgestellt. Beschlüsse von Kultusministerkonferenz und Akkreditierungsrat sind als Exekutivvereinbarungen als nicht ausreichend erachtet worden.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag enthält daher in Artikel 4 eine Ermächtigung für Rechtsverordnungen der Länder zur Regelung des Näheren zu

- den formalen Kriterien
- den fachlich-inhaltlichen Kriterien
- den Verfahren und Verfahrensabläufen
- der Zusammensetzung der Gremien.

Auf dieser Grundlage haben die Länder eine Musterrechtsverordnung (MRVO) erarbeitet, die die ländergemeinsamen Anforderungen an die unabdingbaren strukturellen und qualitativen Maßstäbe für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen regelt.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Studienakkreditierungsverordnung werden die Regelungen der MRVO aufgegriffen und mit den hochschulrechtlichen Regelungen des Saarlandes harmonisiert. Hierbei wird die in Artikel 4 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages getroffene Vorgabe umgesetzt, dass von der MRVO nur dann abgewichen werden darf, wenn die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels weiterhin gewährleistet ist.

B. Im Einzelnen

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 bestimmt den Regelungsgegenstand der Verordnung, der sich gemäß Artikel 2 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages auf die formalen Kriterien, die fachlich-inhaltlichen Kriterien und das Verfahren bezieht.

Absatz 2 greift die Regelung in § 4a Absatz 2 des Saarländischen Berufsakademiegesetzes (Saarl. BAKadG) auf und trägt der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zur „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ vom 15.10.2004 Rechnung, wonach Ausbildungsgänge an Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung „Bachelor“ führen, zu akkreditieren sind. Dabei finden die Regelungen für die Programmakkreditierung Anwendung, soweit mit Blick auf die duale Konzeption der Ausbildung keine besonderen Bestimmungen gelten (s. § 8 Absatz 6 und § 21). Die an Berufsakademien verliehene Abschlussbezeichnung „Bachelor“ ist insoweit kein Hochschulgrad, sondern eine staatliche Abschlussbezeichnung (s. § 4a Absatz 1 Saarl. BAKadG).

Die Akkreditierung entsprechend den Regelungen der Verordnung ist Grundlage für die hochschulrechtliche Gleichstellung der Bachelorabschlüsse von Berufsakademien mit Bachelorabschlüssen von Hochschulen. Damit wird der Zugang zu Masterstudiengängen eröffnet und die Durchlässigkeit der Bildungssysteme erhöht. Es besteht die Erwartung, dass mit der hochschulrechtlichen Gleichstellung auch die berufsrechtliche Gleichstellung verbunden ist.

Mit Absatz 3 wird klar gestellt, dass gemäß § 58 Absatz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) an der Universität des Saarlandes und an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nur Bachelor- und Masterstudiengänge, nicht aber Staatsexamensstudiengänge, zu akkreditieren sind. Auf der Grundlage der Regelungen des Musikhochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes müssen Studiengänge der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar, auch soweit es sich um Bachelor- oder Masterstudiengänge handelt, ebenfalls nicht akkreditiert werden.

Zu § 2 (Formen der Akkreditierung)

§ 2 definiert in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages die möglichen Akkreditierungsgegenstände, für die die nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung gelten.

Teil 2 Formale Kriterien für Studiengänge

Teil 2 greift vor allem die ländergemeinsamen Strukturvorgaben auf, mit denen sich die Länder auf die Kernelemente des gestuften Graduierungssystems als Grundlage

für Mobilität während des Studiums und gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse innerhalb Deutschlands und des Europäischen Hochschulraums verständigt haben.

Zu § 3 (Studienstruktur und Studiendauer)

Absatz 1 schreibt das Prinzip fest, dass in einem gestuften Graduierungssystem der Bachelorabschluss den Regelabschluss darstellt. Er muss sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auszeichnen, das die Aufnahme beruflicher Tätigkeit auf dem jeweiligen Fachgebiet ermöglicht. Dies schließt nicht aus, dass für bestimmte Tätigkeiten die berufsrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erst mit der Masterebene erreicht werden.

Der Masterabschluss ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss definiert.

Absatz 2 stellt den Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Bachelor- und Masterstudiengängen für die Hochschulen dar; er reglementiert nicht das individuelle Studienverhalten.

Die Variabilität von 3-, 3,5- und 4-jährigen Bachelorstudiengängen und 1-, 1,5- oder 2-jährigen Masterstudiengängen im Vollzeitstudium ermöglicht eine den Anforderungen des jeweiligen Fachs und der Fachkultur entsprechende Studiengestaltung. Ausgeschlossen sind Studiengänge der Bachelorebene mit einer Regelstudienzeit von weniger als drei Jahren in Vollzeit. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Erreichen der Masterebene in konsekutiven Studiengängen beträgt höchstens 10 Semester.

Unter Rückgriff auf § 59 Absatz 2 Satz 2 SHSG können auch längere Regelstudienzeiten vorgesehen werden, insbesondere bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung.

Zu § 4 (Studiengangsprofile)

Absatz 1 trifft Regelungen zum Profil von Masterstudiengängen. Masterstudiengänge können unabhängig vom Hochschultyp den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ zugeordnet werden. Im Hinblick auf den Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen Fachhochschul- und universitären Studiengängen dient die Differenzierung der Transparenz für Studierende und Arbeitsmarkt. Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

Bei Bachelor- und Masterstudiengängen wird unabhängig vom Hochschultyp zwischen konsekutiven und weiterbildenden Studiengängen unterschieden.

Weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge führen zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie sie im konsekutiven Studiengangssystem vermittelt werden. Für sie gelten daher die gleichen Anforderungen an die Regelstudienzeit und das Erfordernis der Abschlussarbeit.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass das Erfordernis einer Abschlussarbeit ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge ist. Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Zum Umfang der Abschlussarbeiten s. § 8 Absatz 3.

Zu § 5 (Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten)

Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt nach § 77 Absatz 6 Satz 1 SHSG einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Mit Absatz 1 Satz 1 wird diese Vorgabe aufgegriffen und dem Charakter des Masterabschlusses als weiterem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss Rechnung getragen (s. § 3 Absatz 1). Satz 2 knüpft inhaltlich an § 61 Absatz 4 Satz 3 SHSG an und eröffnet die Möglichkeit, dass bei weiterbildenden Masterstudiengängen der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt wird. Satz 3 bestimmt mit Blick auf § 61 Absatz 4 Satz 2 SHSG und auf das in § 4 Absatz 2 festgelegte Profil weiterbildender Masterstudiengänge, dass der Zugang eine qualifizierte, d.h. für das Qualifikationsziel des Studiengangs einschlägige, berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erfordert.

In Absatz 2 wird auf die zugangsrechtlichen Vorgaben des § 77 Absatz 6 SHSG verwiesen. Hierin wird u. a. geregelt, dass der Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang eine besondere Eignung voraussetzt.

Zu § 6 (Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang nur ein Grad verliehen werden kann. Ausnahmen sind lediglich im Rahmen von internationalen Kooperationen möglich, die zu einem Doppel- oder Mehrfachabschluss der beteiligten Hochschulen führen. Damit wird ausgeschlossen, dass Grade des alten und des neuen Graduierungssystems gleichzeitig verliehen werden können. Eine Differenzierung der Abschlussgrade in Abhängigkeit von der Dauer der Regelstudienzeit oder dem Hochschultyp, an dem der Abschluss erworben wurde, findet nicht statt.

Absatz 2 legt abschließend die Abschlussbezeichnungen für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge fest. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind Bachelorabschlüsse mit dem Zusatz „honours“. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen, die nicht eindeutig einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Fächergruppen zugeordnet werden können, richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Für weiterbildende Masterstudiengänge sind weiterhin abweichende Abschlussbezeichnungen möglich.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, Äquivalenzbescheinigungen auszustellen und dient damit der Herstellung von Transparenz hinsichtlich des Qualifikationsniveaus des

Bachelor- und Masterabschlusses im Vergleich zum Diplomabschluss im einstufigen System.

Absatz 4 greift § 66 Absatz 7 SHSG auf und regelt, dass das Diploma-Supplement obligatorischer Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Beim Diploma-Supplement handelt es sich um ein Zusatzdokument mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundenen Qualifikationen, die die Bewertung und Einstufung dieser Abschlüsse sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern soll. Dabei soll die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma-Supplements in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden.

Zu § 7 (Modularisierung)

Absatz 1 definiert die Anforderungen an die Modularisierung, die im Rahmen der Akkreditierung nachzuweisen sind. In Modulen werden thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, E-Learning, Lehrforschung usw.). Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber im Ausnahmefall auch über mehrere Semester erstrecken. Die grundsätzliche zeitliche Begrenzung auf zwei aufeinanderfolgende Semester entspricht vor allem zwei Intentionen. Zum einen dienen Module der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen. Zum anderen könnten Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, mobilitätseinschränkend wirken. Weicht die Hochschule von der Begrenzungsvorgabe ab, ist darzulegen, dass dies keinen nachteiligen Effekt auf die angestrebten Zielsetzungen hat oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Anforderungen an die Beschreibung von Modulen. Die Beschreibung der Module soll den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen.

Absatz 2 enthält dabei keine starren Festlegungen, die eine flexible Gestaltung des Lehrangebotes verhindern würden. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulen für die Gestaltung der Module im Einzelnen gehen die unter den Nummern 1 bis 9 empfohlenen Standards für die Beschreibung von Modulen jedoch davon aus, dass Angaben zu folgenden Aspekten vorgesehen werden:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - a) fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte,

- b) fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen,
- c) Lern- und Qualifikationsziele, die sich an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) ausrichten;

2. Lehrformen

Beschreibung der einzelnen Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium);

3. Voraussetzungen für die Teilnahme (i. V. m. Absatz 3)

Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie der Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme);

4. Verwendbarkeit des Moduls (i. V. m. Absatz 3)

Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden;

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Beschreibung der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten - insbesondere Prüfungen (Prüfungsart z. B. mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit sowie Umfang und Dauer der Prüfung), Teilnahmenachweise,

Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung zu regeln;

6. Leistungspunkte und Noten

Getrennte Ausweisung von Leistungspunkten und Noten; neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden;

7. Häufigkeit des Angebots von Modulen

Festlegung, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird;

8. Arbeitsaufwand

Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul;

9. Dauer der Module

Festlegung der Dauer der Module wegen des Einflusses auf den Studienablauf, die Prüfungslast und die Häufigkeit des Angebots.

Zu § 8 (Leistungspunktesystem)

Absatz 1 hat die Vergabe von Leistungspunkten zum Gegenstand (s. auch § 58 Absatz 3 SHSG). Sie sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden und umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

Der Vergabe von Leistungspunkten liegt das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde, das im Zuge des Bologna-Prozesses im Europäischen Hochschulraum Anwendung findet und damit die gegenseitige Anerkennung erleichtert.

Pro Studienjahr werden 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) der/des Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 bis 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen.

Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen worden sind, wobei nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt wird.

Absatz 2 legt fest, dass für das Erreichen des Bachelorabschlusses mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erforderlich sind, für das Erreichen der Masterebene insgesamt – d.h. unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte. Ausnahmen von diesen Planungsvorgaben an die Hochschulen sind nicht vorgesehen. Die nach § 3 zulässigen Abweichungen von der Regelstudienzeit beziehen sich ausschließlich auf die zeitlichen Vorgaben und eröffnen keine Abweichung von den ECTS-Leistungspunkt-Vorgaben.

Nach Satz 3 kann zwar bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall von der 300 ECTS-Leistungspunkt-Vorgabe für den Masterabschluss abgewichen werden. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch ausschließlich auf die einzelne Studierende/den einzelnen Studierenden und nicht auf den Studiengang. Danach können zu Masterstudiengängen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Leistungspunkt-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation.

Absatz 3 regelt den Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeiten. Um einen am Ausbildungsziel und -niveau orientierten und in einem angemessenen Verhältnis zum Stundenvolumen des jeweiligen Studiengangs stehenden Bearbeitungsumfang zu gewährleisten, darf dieser für die Bachelorarbeit 6 ECTS-Leistungspunkte nicht unter- und 12 ECTS-Leistungspunkte nicht überschreiten. Für die Masterarbeit gelten

eine Untergrenze von 15 und eine Obergrenze von 30 ECTS-Leistungspunkten. Die Vorgaben dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch dem Interesse der Studierenden an inhaltlich und zeitlich nicht überfrachteten Studiengängen. Die Bandbreiten ermöglichen eine flexible Gestaltung unter Berücksichtigung fächerspezifischer Besonderheiten.

Absatz 4 bestimmt, dass Abweichungen von den Vorgaben zum Leistungspunktvolumen je Fachsemester bei bestimmten Studienformen, z. B. Intensivstudiengängen, grundsätzlich möglich sind. Als Obergrenze gelten dabei 75 ECTS-Leistungspunkte auf der Grundlage von 30 Stunden je Leistungspunkt. In diesen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit zu legen. Mit studienorganisatorischen Maßnahmen können die Hochschulen in solchen Studiengängen dazu beitragen, dass die Studierbarkeit gewährleistet wird.

Absatz 5 regelt Besonderheiten der Studienstruktur für Berufsakademien. Berufsakademien sind Einrichtungen des tertiären Sektors, die eine mindestens dreijährige wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Ausbildung betreiben. Die Anzahl der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte und das Verhältnis von theorie- und praxisbasierten Ausbildungsanteilen basiert auf dem oben genannten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Die Vergleichbarkeit mit hochschulischen Bachelorstudiengängen als Voraussetzung für die hochschulrechtliche Gleichstellung macht es erforderlich, dass die theoriebasierten Ausbildungsanteile in einem angemessenen Verhältnis zu den praxisbasierten Ausbildungsanteilen stehen. Die Zuordnung zu „theoriebasiert“ und „praxisbasiert“ ist dabei nicht institutionsbezogen, sondern auf den Lerninhalt bezogen vorzunehmen, so dass auch während der Ausbildungsphasen im Betrieb bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die auch das Lehrpersonal betreffen (vgl. § 21), theoriebasierte ECTS-Leistungspunkte erworben werden können. Die Festlegung einer Bandbreite von 120 bis 150 ECTS-Leistungspunkte für die theoriebasierten Anteile ermöglicht eine flexible, den Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsgänge entsprechende Ausgestaltung.

Zu § 9 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Partnern)

§ 9 legt die besonderen formalen Kriterien für nichthochschulische Kooperationen gemäß § 19 fest. Absatz 1 Satz 1 normiert unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der Transparenz das Erfordernis eines schriftlichen Kooperationsvertrages zwischen gradverleihender Hochschule und kooperierendem Bildungsträger hinsichtlich Art, Umfang und gegenseitigen Leistungen der bestehenden Kooperation. Darüber hinaus ist aus Gründen des Verbraucherschutzes die transparente Darstellung von Umfang und Art der Kooperation auf der Internetseite der Hochschule erforderlich.

Absatz 1 Satz 2 unterstreicht, dass die Hochschulen als Garanten für die Qualität der von ihnen verliehenen Hochschulabschlüsse und –grade verantwortlich sind für die

Qualitätssicherung der Studienprogramme sowie der Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen. Anrechenbar sind nur solche Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Damit wird sichergestellt, dass ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d. h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule, stattfindet.

Absatz 2 macht deutlich, dass studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen nur unter der Voraussetzung als qualitativ gleichwertig angesehen werden können, dass hierdurch nachprüfbare wissenschaftliche und bildungspolitische Zusatznutzen für die künftigen Studierenden und für die gradverleihende Hochschule generiert werden. Dieser Mehrwert ist nachvollziehbar darzulegen.

Zu § 10 (Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme)

Die Regelung dient der Umsetzung des auf der Konferenz der Bildungsministerinnen und -minister des Europäischen Hochschulraums im Mai 2015 in Yerevan verabschiedeten sog. Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes (EA). Dieser soll bei von Hochschulen in unterschiedlichen Staaten insbesondere im Europäischen Hochschulraum gemeinsam entwickelten und verantworteten Studienprogrammen die externe Qualitätssicherung von Studiengängen auf der Basis einheitlicher, an den ebenfalls dem Europäischen Hochschulraum zugrunde liegenden „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)“ orientierten Verfahrensregeln und Kriterien ermöglichen. Entsprechende Regelungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien und zu den Verfahrensregelungen finden sich in Teil 3 und 4 der Verordnung (§§ 16 und 33). Die in Teil 2, 3 und 4 der Verordnung enthaltenen Regelungen finden auf Joint-Degree-Programme nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Die Regelungen zu Joint-Degree-Programmen setzen den rechtlichen Rahmen für auf abweichenden Kriterien und Verfahrensregeln beruhende Akkreditierungsentscheidungen. Sie eröffnen damit, jenseits des in Artikel 5 Absatz 3 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages enthaltenen Rechts der Stiftung Akkreditierungsrat zur Festlegung der Voraussetzungen zur Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen durch ausländische Einrichtungen, die Möglichkeit, Akkreditierungsentscheidungen zu treffen, die von den in dieser Verordnung definierten Kriterien und Verfahrensregeln abweichen. Artikel 5 Absatz 3 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages gibt der Stiftung Akkreditierungsrat lediglich das Mandat, auf Basis der im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in den aufgrund von Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages erlassenen Verordnungen festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln die Voraussetzungen für die Durchführung entsprechender Anerkennungsverfahren zu regeln, ohne eine Abweichung von diesen Vorgaben zu ermöglichen. Eine Ermächtigung der Stiftung, in solchen Verfahren

eigenständig Kriterien und Verfahrensregeln zu definieren, die von diesen Vorgaben abweichen, ist mit Blick auf die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 4 Absatz 6 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages festgelegten Ziele, aber auch mit Blick auf verfassungsrechtliche Grundsätze (insbesondere Bestimmtheitsgrundsatz und Wesentlichkeitstheorie) damit nicht verbunden.

Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich. Dieser wird angesichts mit der Anwendung des EA verbundener abweichender Kriterien - insbesondere sind für einen Masterabschluss einschließlich des Erstabschlusses strukturell nicht zwingend 300 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen - und noch zu klärender Abgrenzungsfragen zum Anwendungsbereich im Übrigen zunächst auf Studiengänge beschränkt, die zu einem gemeinsamen Abschluss führen. Danach ist ein Joint-Degree-Programm ein Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen angeboten wird und zu einem gemeinsam von diesen Hochschulen verliehenen Abschlussgrad führt.

Die teilnehmenden Hochschulen müssen seitens der zuständigen Behörden ihrer Staaten als Hochschulen anerkannt sein. Ihre jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen müssen ihnen die Teilnahme an Joint-Degree-Programmen und die Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses erlauben (vgl. B 1.1 EA).

Die Nummern 1 bis 5 legen die für die Eröffnung des Anwendungsbereichs konstitutiven Anforderungen an die Ausgestaltung des Studienprogramms und die Zusammenarbeit fest.

Nummer 1 bestimmt, dass der Studiengang auf einem gemeinsam koordinierten und systematisch aufeinander bezogenen stimmigen Curriculum basieren muss. Dies schließt eine Anwendung auf Modelle aus, bei denen Hochschulen lediglich bei der Anrechnung von Kompetenzen kooperieren, nicht jedoch ein gemeinsames Curriculum vorhalten (vgl. Einleitung zum EA).

Nummer 2 legt fest, dass jeder Studierende einen Studienanteil vom mindestens 25 % (gemessen in ECTS-Leistungspunkten) an mindestens einer der ausländischen Partnerhochschulen erbringen muss. Damit ist eine Anwendung der Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme bei Kooperationen mit optionalem Auslandsstudium oder bei Kooperationen, in denen nur ausländische Studierende mobil sein müssen, ausgeschlossen.

Nummer 3 postuliert das Erfordernis einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Hochschulen, um insbesondere im Interesse der Studierenden die Nachhaltigkeit des Studienprogramms zu gewährleisten. Der von den teilnehmenden Hochschulen im Rahmen ihrer vertraglich geregelten Zusammenarbeit geschlossene Kooperationsvertrag muss insbesondere Regelungen enthalten zu: Benennung des im Studiengang verliehenen Abschlusses; Koordinierung und Zuständigkeiten der Partner mit Bezug auf Management und finanzielle Organisation; Zulassungs- und Auswahlverfahren für Studierende; Mobilität von Studierenden und Lehrkräften; Prüfungsvorschriften, Methoden zur Beurteilung von Studierenden; Anerkennung von Leistungspunkten und Verfahren für die Verleihung der Abschlüsse

und Einbindung aller kooperierender Einrichtungen in die Konzeption und Durchführung des Studiengangs (vgl. B 1.3 EA).

Nummer 4 stellt im Interesse der Studierenden sicher, dass das Studienprogramm über ein aufeinander abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen verfügt (vgl. B 1.3 EA).

Nummer 5 legt fest, dass die teilnehmenden Hochschulen über ein gemeinsames Qualitätsmanagement verfügen müssen. Dazu gehört, dass die teilnehmenden Hochschulen gemeinsame interne Qualitätssicherungsprozesse anwenden. Diese umfassen insbesondere die Strategie für die Qualitätssicherung, Standards zur Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen, die Beachtung der Grundsätze studienzentrierten Lernens, Lehrens und Prüfens, transparente Regelungen zu Zulassung und Studienverlauf, Anerkennung und Abschluss, die Sicherstellung der Kompetenz der Lehrenden, die Bereitstellung angemessener Mittel zur Sicherstellung der Lernumgebung, ein fundiertes Informationsmanagement und eine fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge (vgl. B 9 EA i.V.m. ESG 1.1 und Teil 1 der ESG).

Absatz 2 legt die für Joint-Degree-Programme geltenden formalen Kriterien fest.

Satz 1 schreibt mit Blick auf die Beteiligung ausländischer Hochschulen und die im Europäischen Hochschulraum getroffenen politischen Absprachen als Prüfkriterium ausdrücklich die Anwendung der für Hochschulen mit Sitz in Deutschland bereits qua Bundes- bzw. Landesrecht geltenden Anerkennungsgrundsätze des sog. Lissabon-Übereinkommens fest (vgl. B 4.2 EA). Diese umfassen:

- einen Anspruch auf Anerkennung von als Qualifikation für ein Hochschulstudium oder im Rahmen eines Hochschulstudiums erworbenen Kompetenzen für den Fall, dass zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen; dies ist insbesondere am zu erreichenden Qualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs zu messen,
- eine Beweislastumkehr zugunsten der Antragsteller,
- eine Pflicht der Hochschule zur Begründung von ablehnenden Entscheidungen,
- den Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung.

Satz 2 stellt klar, dass die in den §§ 7 und 8 Absatz 1 festgelegten Grundsätze zu Modularisierung und Leistungspunktesystem auch hier gelten und dass die Verteilung der Leistungspunkte eindeutig geregelt sein muss (vgl. B 3.2 EA).

Satz 3 legt entsprechend der politischen Vereinbarungen im Europäischen Hochschulraum fest, dass ein Bachelorstudiengang mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte, ein Masterstudiengang mindestens 60 Leistungspunkte umfassen muss (vgl. B 3.3 EA). Satz 4 stellt, insbesondere im Interesse international mobiler Studierender klar, dass die relevanten Informationen über das Programm, wie Zulassungsanforderungen und -verfahren, Kurskatalog, Prüfungs- und Beurteilungsverfahren

ren, veröffentlicht und den Studierenden jederzeit zugänglich sein müssen. (vgl. B 8 EA).

Absatz 3 erweitert den Anwendungsbereich der in § 10 Absatz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 der Verordnung festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln des EA auf Joint-Degree-Programme, die in Kooperation mit Hochschulen außerhalb des Europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in einer Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zur Anwendung dieser Grundsätze verpflichtet haben.

Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagement-systeme

Der Abschnitt dient der Konkretisierung der in Artikel 2 Absatz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Zu § 11 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau)

§ 11 regelt, nach welchen Kriterien im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Stimmigkeit der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus des jeweiligen Studiengangskonzepts zu prüfen ist.

Absatz 1 nimmt Bezug auf Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, in dem als Qualifikationsziele eines Studiengangs die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung aufgeführt werden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gesellschaftsbezugs von Studium und Lehre als Teil des Merkmals Persönlichkeitsentwicklung wird dieses entsprechend der Definition des Wissenschaftsrates in den Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt aus dem Jahr 2015 explizit erwähnt. Im Rahmen der Akkreditierung ist zu überprüfen, ob die von der Hochschule für jeden Studiengang konkret zu definierenden Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse diese Ziele reflektieren.

Die in Absatz 2 beschriebenen Aspekte der fachlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, methodischen und persönlichkeitsbildenden Anforderungen basieren auf den Deskriptoren und Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuellen Fassung, der im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen wurde. Dieser setzt den Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum national um und umfasst die Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ebenso, wie den Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen und die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen. In der Akkredi-

tierung ist zu prüfen, ob das Studiengangskonzept diese Aspekte umfasst und diese dem vermittelten Abschlussniveau entsprechen.

Absatz 3 legt, basierend auf in der bisherigen Akkreditierungspraxis bewährten, einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, die in der Akkreditierung zu überprüfenden Anforderungen an die Bachelor- und Masterebene im gestuften System und an unterschiedliche Studiengangsprofile fest.

Satz 1 verdeutlicht dabei die Funktion des Bachelorabschlusses als erstem berufsqualifizierenden Abschluss, der als grundständiger Hochschulabschluss eine breite Qualifizierung vermitteln und so sowohl die Befähigung zur Berufstätigkeit, als auch zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung und zum lebenslangen Lernen sicherstellen muss. Für weiterbildende Bachelorstudiengänge gilt § 61 Absatz 3 SHSG. Entsprechend der Differenzierung der Masterstudiengänge gemäß § 4 Absatz 2 werden in Satz 2 konsekutive Masterstudiengänge als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge definiert. Die Sätze 3 und 4 regeln die besonderen Anforderungen an weiterbildende Masterstudiengänge. Weiterbildende Masterstudiengänge werden durch die Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation geprägt. Daher ist die vorausgehende Berufstätigkeit konstitutives Element, was sowohl in der Dauer, als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss. Eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit von einem Jahr bedarf daher einer besonderen Begründung. Die Berufstätigkeit setzt auf den vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf und kann daher weder durch Pflichtpraktika aus der Bachelorphase noch durch Berufstätigkeit vor Aufnahme des Bachelorstudiums ersetzt werden. Dem Ausbildungsziel entsprechend ist im Rahmen der Akkreditierung nach Satz 5 ein besonderes Augenmerk auf den von der Hochschule darzulegenden Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studiengangskonzept zu legen. Gleiches gilt für die Überprüfung der Anforderungen, die – trotz der vorwiegend beruflichen Ausrichtung – sowohl in struktureller Hinsicht (s. auch § 4 Absatz 2), als auch inhaltlich dem für die Masterstufe definierten Qualifikationsniveau (s. auch Absatz 2) entsprechen müssen.

Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss studiert werden.

Zu § 12 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung)

§ 12 konkretisiert unter Zugrundelegung der in §§ 3 ff. festgelegten strukturellen Erfordernisse die Kriterien für die Begutachtung des jeweiligen Studiengangskonzepts und definiert die zu prüfenden Rahmenbedingungen einer adäquaten Umsetzung. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gelegt. Die Regelungen orientieren sich an den von den Teilnahmestaaten des Europäischen Hochschulraums auf ihrer Ministerkonferenz im Mai 2015 zu Grunde gelegten Standards für die interne Qualitätssicherung von Hochschulen, insbesondere zur Gestaltung von Studiengängen (Standard 1.2), zu studierendenzentriertem Lernen, Leh-

ren und Prüfen (Standard 1.3), zu Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss (Standard 1.4), zu Lehrenden (Standard 1.5) und zu den Anforderungen an die Lernumgebung (Standard 1.6).

Absatz 1 Satz 1 fordert ein stimmiges Curriculum, das die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele und die Eingangsqualifikation berücksichtigt (vgl. Standard 1.2). Satz 2 verlangt, dass Qualifikationsziele (s. auch § 11 Absätze 1 und 2), Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung (s. auch § 6) sowie Modulkonzept (s. auch § 7) aufeinander abgestimmt werden. Satz 3 postuliert vielfältige, an die jeweiligen Fächerkulturen und das gewählte Studienformat angepasste Lehr- und Lernmethoden sowie gegebenenfalls Praxisanteile (vgl. Standard 1.3). Satz 4 legt fest, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität bieten muss, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Mobilitätsfenstern bei der Studiengangskonzeption und Anerkennungsverfahren, die die Grundsätze der Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden. Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge müssen ebenfalls mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen. Satz 5 stellt sicher, dass die Studierenden dazu angeregt werden, aktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitzuwirken. Damit wird ein studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen i.S. des Standards 1.3 der ESG gewährleistet.

Neben den studiengangsbezogenen Aspekten ist auch der institutionelle Rahmen in die Begutachtung einzubeziehen, soweit dieser unmittelbare Relevanz für die Umsetzung des Studiengangs hat (Absatz 2 und 3). Dieser umfasst sowohl das Lehrpersonal, als auch die Ressourcenausstattung (vgl. Standard 1.5 Lehrende und 1.6 Lernumgebung). Die Formulierungen gewähren dabei einen am konkreten Studiengang zu orientierenden Beurteilungsspielraum.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten muss. Dies schließt auch die Vermittlungskompetenz der Lehrenden ein. Satz 2 fordert, dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleistet wird. Dies gilt sowohl für grundständige als auch für weiterführende Studiengänge. Satz 3 fordert als Grundlage für eine inhaltlich und didaktisch qualifizierte Lehre im jeweiligen Studiengang geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Dazu gehören etwa strukturierte Prozesse für Berufungsverfahren oder ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung.

Absatz 3 regelt, dass auch die Ressourcenausstattung in die Begutachtung einzubeziehen ist, soweit diese für die Umsetzung der Konzeption und das Erreichen der Ausbildungsziele bedeutsam ist. Der Klammerzusatz enthält eine beispielhafte Auflistung möglicher Ausstattungsmerkmale, die jedoch nicht abschließend sind und einzelfallbezogen durch andere ersetzt oder ergänzt werden können.

Gemäß Absatz 4 müssen die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen es den Studierenden ermöglichen, zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht haben. Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein. Um dies sicherzustellen, ist eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen zu gewährleisten.

Absatz 5 stellt sicher, dass der Studiengang so ausgestaltet ist, dass er von einem Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann und listet dazu in Satz 2 die unabdingbar in der Begutachtung zu überprüfenden Komponenten auf. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Abhängig vom konkreten Studiengangskonzept (etwa bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch, vgl. Absatz 6) sind hier gegebenenfalls weitere Faktoren zu berücksichtigen.

Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach Nummer 1 ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Erforderlich ist weiterhin nach Nummer 2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule. Soweit eine Überschneidungsfreiheit im Übrigen nicht gewährleistet werden kann, ist eine rechtzeitige und transparente Information der Studienbewerberinnen und -bewerber und der Studierenden sicherzustellen.

Notwendig ist zudem nach Nummer 3, dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Zur Sicherstellung einer aktiven Gestaltbarkeit des Studienablaufs durch die Studierenden, hinreichender Flexibilität insbesondere mit Blick auf Hochschulwechsel und Planbarkeit für die Studierenden sind die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters, maximal jedoch innerhalb eines Jahres, erreicht werden können.

Unabdingbar ist ferner nach Nummer 4 eine adäquate Prüfungsdichte und –organisation. Daher sollen Module zur Reduzierung der Prüfungsbelastung in der Regel nur mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden und in der Regel mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen (s. auch § 58 Absatz 3 Satz 5 SHSG). Damit ist bei 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester im Vollzeitstudium von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester auszugehen. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen.

Es handelt sich hier jeweils um Soll-Vorschriften, d.h. in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen, wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.

Absatz 6 regelt, dass in die Begutachtung das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen ist. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. international, dual, berufs begleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung.

In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, spezifische Lehr- und Lernformate oder das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst. Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Zu § 13 (Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge)

§ 13 definiert die Rahmenbedingungen für die fachlich-inhaltliche Begutachtung von Studiengängen. Mit Blick auf Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes beschränkt sich die Regelung auf die Prüfung der Einhaltung prozessualer Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts und lässt den Gutachterinnen und Gutachtern inhaltlich einen weiten Ermessensspielraum. Dazu gehört nach Satz 1 die Existenz von Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Erforderlich ist nach Satz 2 weiterhin der Nachweis einer regelmäßigen Kontrolle und Nachjustierung nicht nur der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums, sondern auch der methodisch-didaktischen Ansätze, um eine Vermittlung von Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des jeweiligen Faches zu gewährleisten. Nach Satz 3 kann dies nur sichergestellt werden, wenn der fachliche Diskurs auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene systematisch berücksichtigt wird. Dazu gehört die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem

Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs. Auszuschließen ist ferner, dass wesentlich inhaltsgleiche Module im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegt werden können.

Zu § 14 (Studienerfolg)

Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, aber auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs sowie Studierenden- und Absolventenstatistiken. Die einzuleitenden Maßnahmen können vielfältiger Natur sein und insbesondere die in den §§ 11 und 12 genannten Aspekte betreffen. Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind.

Zu § 15 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich)

Zur Wahrung der Chancengleichheit ist es unverzichtbar, dass die Hochschule über nachhaltige und umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und dass diese auch in den einzelnen Studiengängen umgesetzt werden. § 15 legt daher fest, dass dies in der Begutachtung zu überprüfen ist.

Zu § 16 (Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme)

§ 16 enthält Sonderregelungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme.

In Absatz 1 Satz 1 wird die entsprechende Anwendung der dort genannten fachlich-inhaltlichen Kriterien geregelt.

Entsprechend § 11 Absatz 1 und 2 gilt für Joint-Degree-Programme, dass die angestrebten Lernergebnisse an die entsprechende Niveaustufe des Qualifikationsrah-

mens für den Europäischen Hochschulraum, sowie an die anwendbaren nationalen Qualifikationsrahmen angepasst werden. Diese müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den jeweiligen Fachdisziplinen enthalten (vgl. B 2.1 und 2.2 EA). Entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 müssen Struktur und Inhalt des Curriculums so gestaltet sein, dass sie den Studierenden das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse ermöglichen (vgl. B 3.1 EA). Die Gestaltung des Programms und die angewandten Lehr- und Lernformen müssen der Erreichung der angestrebten Lernergebnisse dienen (vgl. B 5.1 EA). Entsprechend § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 muss sichergestellt sein, dass die personelle Ausstattung qualitativ und quantitativ (Qualifikationen, berufliche und internationale Erfahrung) ausreichend ist, um die Studiengänge zu implementieren (vgl. B 7.1 EA). Auch die bereitgestellte Sachausstattung muss im Hinblick auf die angestrebten Lernergebnisse ausreichend und angemessen sein (vgl. B 7.1 EA). Entsprechend § 12 Absatz 4 muss sichergestellt sein, dass die Prüfungsvorschriften und die Beurteilung der erreichten Lernergebnisse mit den angestrebten Lernergebnissen übereinstimmen und dass diese von den Partnerhochschulen konsequent angewendet werden (B 5.2 EA). Entsprechend § 14 sind die Arbeitsbelastung und die durchschnittliche Zeit für den Abschluss des Programms zu beobachten (B 3.3 EA).

Satz 2 regelt weitere Anforderungen, die sich aus den politischen Vereinbarungen des EA ergeben.

Nummer 1 legt zusätzlich fest, dass die Angemessenheit der Zulassungsanforderungen und des Auswahlverfahrens angesichts der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der das Programm angesiedelt ist, zu prüfen ist (B 4.1 EA). Der Begriff Auswahlverfahren meint dabei im Ausland übliche Tests, Gespräche und dergleichen und nicht ein Auswahlverfahren im zulassungsrechtlichen Sinne.

Nummer 2 bestimmt, dass das Erreichen der mit dem Programm angestrebten Lernergebnisse nachgewiesen werden kann (B 2.3 EA).

Nummer 3 stellt klar, dass einschlägige Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der aktuell gültigen Fassung insbesondere im Bereich reglementierter Berufe bei der Konzeption und Umsetzung berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich spezifizierter Mindestausbildungsanforderungen oder gemeinsamer Ausbildungsrahmen (B 2.4 EA).

Nummer 4 legt fest, dass bei der Gestaltung des Programms und den angewendeten Lehr- und Lernformen sowie bei der Betreuung der Studierenden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und berücksichtigt wird (insbesondere im Hinblick auf die möglichen verschiedenen kulturellen Hintergründe) und den spezifischen Anforderungen mobiler Studierender Rechnung getragen wird (vgl. B 5.1 und B.6 EA).

Nummer 5 stellt sicher, dass bei einer Anwendung des EA an systemakkreditierten Hochschulen die für Joint-Degree-Programme geltenden formalen und fachlich-

inhaltlichen Kriterien als Teil des Qualitätsmanagementsystems Berücksichtigung finden.

Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich der in § 10 Absatz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln des EA auf Joint-Degree-Programme, die in Kooperation mit Hochschulen außerhalb des Europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in einer Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zur Anwendung dieser Grundsätze verpflichtet haben.

Vorbemerkung zu §§ 17 und 18

Die §§ 17 und 18 enthalten Sonderregelungen für die Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, soweit deren Gegenstand die Überprüfung hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme ist. Dabei werden die zentralen Anforderungen an ein funktionsfähiges Qualitätsmanagementsystem in der Lehre definiert. Die konkrete Ausgestaltung bleibt, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten, der einzelnen Hochschule überlassen.

Zu § 17 [Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)]

Absatz 1 enthält Festlegungen zur Überprüfung der inhaltlichen Anforderungen an ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem in der Lehre. Nachzuweisen ist nach Satz 1 die Existenz eines Leitbildes für die Lehre, das sich in den Studiengängen widerspiegelt. Gemeint ist dabei die Beschreibung eines verbindlichen Leitbildes für die Lehre an der Hochschule, in dem sich Lehrende, Hochschulleitungen, Fakultäten, Studiengangleitungen und Studierendenvertretungen über die übergeordneten Bildungsziele im Einklang mit dem jeweiligen Hochschulprofil verständigt haben. Dies umfasst eine grundsätzliche Klärung des Selbstverständnisses der Lehrinstitution, der fächerübergreifenden didaktischen Leitlinien und gegebenenfalls grundlegende Qualifizierungsziele. Das Leitbild muss sich im Lehrprofil der einzelnen Studiengänge, bezogen auf Kompetenzziele und -niveau, widerspiegeln. Nach Satz 2 ist das Qualitätsmanagementsystem integraler Bestandteil der Gesamtstrategie zur Umsetzung des Leitbildes; es muss sich also in die diesbezüglichen Maßnahmen der Hochschule nahtlos mit dem Ziel einfügen, die Studienqualität in einem strukturierten und nachhaltigen Entwicklungsprozess weiter zu verbessern. Nach Satz 3 muss der Nachweis erbracht werden, dass das Qualitätsmanagementsystem so strukturiert und implementiert ist, dass es dauerhaft und nachhaltig sowie regelmäßig während des jeweiligen Akkreditierungszyklus die Umsetzung der in Teil 2 und in Teil 3 (§§ 11 bis 15) festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die einzelnen Studiengänge gewährleistet. Satz 4 nennt die für das Qualitätsmanagementsystem zentralen Elemente, für die im System Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert und implementiert sein müssen, nämlich

- Prozesse zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und
- das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen nach den in Teil 2 und Teil 3 (§§ 11 bis 15) festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Sämtliche Prozesse und Verfahren müssen verbindlich festgelegt und hochschulweit kommuniziert sein.

Absatz 2 regelt die formalen Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule und orientiert sich dabei an den ESG. Dazu gehören

- die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen der Hochschule, d.h. des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals und der Studierenden, sowie die Einbeziehung externen Sachverständigen, etwa aus der Berufspraxis, von (internationalen) Vertreterinnen und Vertretern anderer Hochschulen, von Agenturen mit Erfahrungen im Qualitätsmanagement an Hochschulen entsprechend Standard 1.1 der ESG zur Entwicklung der Strategie für die Qualitätssicherung (Satz 1);
- Mechanismen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen insbesondere bei der Auswahl und Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und bei den hochschulinternen Entscheidungsprozessen entsprechend Standard 2.4 der ESG zu Anforderungen an Peer-Review-Expertinnen und -Experten (Satz 2, 1. Halbsatz);
- die Definition von regelhaften Prozessen zum Umgang mit Konflikten und die Etablierung eines internen Beschwerdesystems insbesondere für „interne“ Akkreditierungsentscheidungen entsprechend Standard 2.7 der ESG zu Beschwerden und Einsprüchen (Satz 2, 2. Halbsatz);
- die Existenz geschlossener Regelkreise, die strukturiert, transparent, nachhaltig und verlässlich dafür Sorge tragen, dass es zu einer permanenten Qualitätsverbesserung der Studienqualität kommt, entsprechend Standard 1.9 der ESG zu fortlaufender Beobachtung und regelmäßiger Überprüfung der Studiengänge (Satz 3, 1. Halbsatz);
- die Einbeziehung aller für Studium und Lehre unmittelbar relevanter Leistungsbereiche (u.a. Studienberatung, Bewerbungs-, Zugangs- und Zulassungsverfahren), Prüfungsverwaltung, Lehre (einschließlich eventueller Kooperationen), Prüfungswesen, Studierendenservices, Personalentwicklung, hochschuldidaktische Weiterbildung) (Satz 3 2. Halbsatz);
- eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung zur Umsetzung der im Qualitätsmanagement vorgesehenen Maßnahmen und Prozesse; dazu gehört insbesondere ausreichendes Personal für die Konzeption, Implementierung und Administrierung der Prozesse des Qualitätsmanagementsystems und eine angemessene EDV-Ausstattung, die für die erforderliche Bereitstel-

lung von aussagekräftigen Daten von besonderer Bedeutung ist, vgl. § 18 Absatz 3;

- die regelhafte Überprüfung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität und seine Weiterentwicklung selbst auf der Basis einer kontinuierlichen Evaluation der im System angelegten Prozesse und eine datengestützte Kontrolle der Ergebnisse (Satz 4).

Zu § 18 (Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts)

Absatz 1 regelt die wesentlichen Instrumente des Qualitätsmanagementsystems. Dieses umfasst nach Satz 1 regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche (vgl. § 17 Absatz 2 Satz 3) durch hochschulinterne und –externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Absolventinnen und Absolventen. Sie stellen sicher, dass Bewertungen im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems so umgesetzt werden, dass permanente Impulse zur Qualitätsverbesserung gesetzt werden. Dafür ist eine regelhafte Beteiligung externer Expertise unverzichtbar. Entsprechend Standard 1.9 der ESG (fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge) sollen bei den Bewertungen insbesondere folgende Aspekte einbezogen werden: Die Aktualität der Studiengänge, sich verändernde gesellschaftliche Bedürfnisse, Arbeitsaufwand der Studierenden, Studienverläufe und Abschlüsse, Effektivität der Prüfungsverfahren, Erwartungen und Bedürfnisse der Studierenden, Lernumgebung und Betreuungsangebote. Die Ergebnisse sollen der Hochschulöffentlichkeit unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden, um die notwendige Transparenz und Akzeptanz herzustellen.

Satz 2 fordert, dass im Falle von Handlungsbedarf entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden und deren Umsetzung geprüft werden muss.

Absatz 2 stellt klar, dass bei der internen Akkreditierung von Studiengängen die in § 25 Absatz 1 Satz 3 und 4 geregelten Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse in Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinations- oder Kernfach Evangelische oder Katholische Theologie Beachtung finden müssen. Sofern die internen Verfahren Prüfberichte vorsehen, gilt das Zustimmungserfordernis gemäß § 24 Absatz 3 entsprechend.

Absatz 3 stellt sicher, dass die für die Erstellung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems und der Messung des Umsetzungsstands sowie der Effekte der eingeleiteten Maßnahmen (vgl. Absatz 1) erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhoben werden. Abhängig vom Hochschulprofil und dem Qualitätsmanagementsystem können dabei insbesondere folgende Daten relevant sein: Leistungsindikatoren, Profil der Studierendenschaft, Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten, Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, verfügbare Ausstattung und Betreuung, Berufswege von Absolventinnen und Absolventen. Bei der Datenerhebung ist dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils Betroffenen (wissenschaftli-

ches und nichtwissenschaftliches Personal und Studierende) an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten beteiligt werden (vgl. auch Standard 1.7 ESG, Informationsmanagement).

Absatz 4 Satz 1 gewährleistet, dass die Hochschule ihre internen Akkreditierungsverfahren umfassend dokumentiert und alle relevanten Beteiligten in angemessener Weise regelmäßig über ergriffene Maßnahmen informiert, um die erforderliche Transparenz herzustellen. Dabei sind datenschutzrechtliche Belange zu beachten. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Hochschule nicht nur die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über das Ergebnis ihrer internen Akkreditierungsverfahren informieren muss, sondern auch dem Akkreditierungsrat die für die in § 29 Satz 3 geregelte Dokumentation der Ergebnisse erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Zu § 19 (Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen)

§ 19 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Hochschule studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen durchführen kann. Kennzeichnend für solche studiengangsbezogenen Kooperationen ist, dass Studiengänge oder als gleichwertig angerechnete Programme teilweise oder sogar vollständig außerhalb der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden und dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule steht. Im Falle einer solchen Kooperation ist Antragsteller gemäß § 22 Absatz 1 der Verordnung immer die Hochschule. Satz 1 macht deutlich, dass die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teile 2 und 3 der Verordnung auch auf solche Studiengänge Anwendung finden. Kooperationen mit gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen für mehrere Hochschulen werden vom Regelungsgehalt des § 19 nicht erfasst. Satz 2 zählt die Entscheidungen auf, die unter Maßgabe der akademischen Letztverantwortung der Hochschule für den Studiengang von dieser nicht an einen kooperierenden Bildungsträger delegiert werden dürfen. Das Kriterium „Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals“ bezieht sich dabei vorrangig auf das professorale Lehrpersonal. Die Festlegung der normierten Kriterien orientiert sich dabei an der entsprechenden Empfehlung des Wissenschaftsrates „Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodell“ aus 2017.

Zu § 20 (Hochschulische Kooperationen)

§ 20 regelt die studiengangsbezogenen Kooperationen zwischen Hochschulen, soweit nicht auf Antrag der beteiligten inländischen Hochschule oder der Hochschulen bei Joint-Degree-Programmen die in den §§ 10, 16 und 33 dieser Verordnung enthaltenen Sonderregelungen Anwendung finden.

Der für nichthochschulische Kooperationspartner geltende Vorbehaltskatalog des § 19 Satz 2 gilt grundsätzlich bei Kooperationen zwischen Hochschulen nicht. Die Grad verleihende Hochschule oder die Grad verleihenden Hochschulen tragen je-

doch die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen zu dokumentieren.

Die Grad verleihende Hochschule oder die Grad verleihenden Hochschulen sind Antragsteller im Sinne von § 22 Absatz 1 dieser Verordnung.

Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine solche studiengangsbezogene Kooperation durch, kann sie das Siegel des Akkreditierungsrates für den Studiengang verleihen, sofern sie selbst einen Hochschulgrad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

Aus Absatz 3 folgt, dass Hochschulen zur Verfahrenserleichterung auch auf der Ebene ihrer Qualitätssicherungssysteme kooperieren können und hierbei die organisatorische Verbindung mehrerer Verfahren zulässig ist; es bedarf eines abgestimmten Antrages der kooperierenden Hochschulen nach Absatz 3 Satz 2. Diese Option wird insbesondere für kleinere oder gegebenenfalls private Hochschulen in Betracht kommen. Eine gemeinsame Nutzung z. B. von Serviceeinrichtungen der Qualitätssicherung ist dabei zur Optimierung des Ressourceneinsatzes grundsätzlich denkbar. Eine Entscheidung über die Systemakkreditierung ist jedoch für jede kooperierende Hochschule zu treffen. Der Entscheidungsvorschlag der Agentur ist entsprechend vorzubereiten.

Zu § 21 (Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien)

In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Voraussetzungen festgelegt, die Personen erfüllen müssen, wenn sie als hauptberufliche Lehrkraft an einer Berufsakademie tätig werden sollen. In den Sätzen 3 und 4 sind weitere Erfordernisse bezüglich der personellen Qualitätssicherung des Lehrbetriebs aufgeführt: 40 Prozent des Lehrbetriebs an der Berufsakademie soll von hauptamtlichen Lehrkräften erbracht werden, die die für Professorinnen und Professoren geltenden Einstellungsbedingungen erfüllen (vgl. § 4a Absatz 4 Nummer 1 des Saarländischen Berufsakademiegesetzes). Auf das Quorum für den Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte am Lehrangebot werden Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die längerfristig in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, angerechnet. Alle Erfordernisse basieren auf dem oben genannten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004 und sind in der Akkreditierung von Studiengängen der Berufsakademien zusätzlich festzustellen.

Absatz 2 bestimmt zur Sicherung der Qualität des Lehrbetriebs die Voraussetzungen für Personen, die als nebenberufliche Lehrkräfte an Berufsakademien tätig sein wollen. Sie basieren ebenfalls auf dem oben genannten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004. Bei den definierten Lehrveranstaltungen wird auch nebenberuflichen Lehrkräften ausnahmsweise die Übernahme von Lehrtätigkeiten ermöglicht.

Absatz 3 regelt weitere in der Akkreditierung zusätzlich festzustellende Erfordernisse für Studiengänge der Berufsakademien, die sich aus deren besonderer Personalstruktur sowie der Besonderheit des Studiums an verschiedenen Lernorten ergeben. Auch sie basieren auf dem oben genannten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Teil 4 Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

Zu § 22 (Entscheidung des Akkreditierungsrates; Verleihung des Siegels)

Absatz 1 regelt die wesentlichen Verfahrenselemente für die Programm- und Systemakkreditierung. Abweichend von dem bisher praktizierten Verfahren der Akkreditierung durch die jeweilige Agentur, die über die Akkreditierung entschieden hat, sieht der Studienakkreditierungsstaatsvertrag eine Zweiteilung des Akkreditierungsprozesses vor: Nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages ist für die Akkreditierung ein Antrag der Hochschule gegenüber dem Akkreditierungsrat erforderlich, aufgrund dessen dieser gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages durch einen Verwaltungsakt über die Akkreditierung entscheidet. Beginn des Verwaltungsverfahrens ist somit der Zeitpunkt der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat.

Nach Artikel 3 Absatz 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages umfasst die Entscheidung des Akkreditierungsrates die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages einerseits und der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages andererseits. Sind diese Kriterien erfüllt, ist die Akkreditierung auszusprechen. Es handelt sich um einen gebundenen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Akkreditierungsrat prüft die Einhaltung der formalen Kriterien anhand eines Prüfberichts. Die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien prüft der Akkreditierungsrat anhand eines Gutachtens. Da es sich dabei jeweils um Empfehlungen der Agentur handelt, ist der Akkreditierungsrat an diese Einschätzungen nicht gebunden.

Absatz 2 stellt klar, dass die Entscheidung des Akkreditierungsrates durch einen schriftlichen Bescheid getroffen wird. Verwaltungsakte sind gemäß § 39 VwVfG grundsätzlich zu begründen. Satz 2 ist daher deklaratorisch. In der Begründung des Bescheides ist gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages insbesondere auf etwaige Abweichungen des Akkreditierungsrates von den Empfehlungen des Gutachtens zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien einzugehen.

Absatz 3 greift Artikel 3 Absatz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages auf, wonach die Hochschule vor der abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, ist die durch den Akkreditierungsrat einzuholende Stellungnahme in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrenrecht auf solche Fälle beschränkt, in denen der Akkreditierungsrat von der Empfehlung des Gutachtens in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Der Hochschule ist es unbenommen, im Rahmen der Antragstellung

dem Gutachten der Agentur eine Stellungnahme beizufügen. Dem Recht auf Gehör, wie es in Artikel 3 Absatz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages zum Ausdruck kommt, wird damit Rechnung getragen.

In Satz 2 wird außerdem eine Frist von einem Monat für die Abgabe der Stellungnahme vorgesehen. Die Frist dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 4 legt fest, dass der Akkreditierungsrat dem akkreditierten Studiengang oder Qualitätssicherungssystem bei einer erfolgreichen Akkreditierung sein Siegel verleiht. Damit wird die bisherige Praxis fortgeführt. Das Siegel dient der Transparenz.

Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr in eigener Regie geprüften und den Akkreditierungsregeln entsprechenden Studiengänge selbst zu verleihen.

Eine Akkreditierung mit Auflagen führt nicht zu einer Aufschiebung der Siegelverleihung. Damit wird sichergestellt, dass bei Auflagen sorgfältig zu unterscheiden ist zwischen Mängeln, die die Akkreditierungsentscheidung an sich nicht tangieren, und gravierenden Defiziten, die zu einer Versagung der Akkreditierung führen.

Die in Absatz 5 bezeichneten Studiengänge werden durch diese Vorschrift von der Möglichkeit der Einbeziehung in die Systemakkreditierung und in alternative Verfahren der Akkreditierung ausgenommen. Grundsätzlich erscheint eine solche Einbeziehung unter Wahrung der jeweiligen kirchlichen Mitwirkungsrechte zwar denkbar, prozedural jedoch unverhältnismäßig aufwändig. Dies betrifft insbesondere die nähere Bestimmung der Rolle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland (AKAST) in einem derartigen Verfahren.

Das Zustimmungserfordernis der zuständigen kirchlichen Stelle bei der Entscheidung des Akkreditierungsrates in theologischen – auch teiltheologischen - Studiengängen trägt der Tatsache Rechnung, dass das Gutachten empfehlenden Charakter hat und den Akkreditierungsrat nicht bindet. Es gilt analog auch für Entscheidungen des Akkreditierungsrates nach § 26, 27 und 28.

Zu § 23 (Vorzulegende Unterlagen)

Nach Absatz 1 sind dem Akkreditierungsantrag ein Selbstbericht der Hochschule und der von der Hochschule bei einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur in Auftrag gegebene Akkreditierungsbericht, bestehend aus Prüfbericht und Gutachten, beizufügen. Bei dem Selbstbericht handelt es sich um den in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages geforderten Selbstevaluationsbericht.

Bei der erstmaligen Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf den Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat (Ziffer 3); bei einer erneuten Systemakkreditierung auf den Nachweis, dass alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätssicherungssystem mindestens einmal durchlaufen haben (Ziffer 4).

Beim Akkreditierungsrat können gemäß Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages ausländische Agenturen grundsätzlich zugelassen werden. Absatz 2 regelt daher, dass Akkreditierungsberichte, die bei ausländischen Agenturen beauftragt wurden, dem Akkreditierungsrat zwingend mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden müssen, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind. Dies dient der Verfahrensökonomie beim Akkreditierungsrat.

Absatz 3 schreibt im Interesse eines zügigen und reibungslosen Verfahrens die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung fest, sobald der Akkreditierungsrat die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen hat.

Zu § 24 (Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung)

Absatz 1 regelt die Beauftragung einer Agentur durch die Hochschule. Grundlage für die Entscheidung des Akkreditierungsrates ist nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages ein Akkreditierungsbericht, den die Hochschule zuvor bei einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur in Auftrag gegeben hat. Die Beauftragung der Agentur ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages privatrechtlicher Natur.

Absatz 2 enthält Vorgaben zum Selbstbericht der Hochschule. Die Programm- und Systemakkreditierung erfolgen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages auf der Basis eines Selbstberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Akkreditierung enthalten muss. An der Erstellung des Selbstberichts ist die Studierendenschaft zu beteiligen. Der Bericht ist – wie beim bisherigen Verfahren üblich – der Agentur zur Verfügung zu stellen und später beim Akkreditierungsrat einzureichen.

Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sind im Selbstbericht getrennt aufzuführen. Der Bericht soll für die Programmakkreditierung 20 und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten. Damit soll das Verfahren vereinfacht und effizient gestaltet werden.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass der Prüfbericht von der beauftragten Agentur vorbereitet wird. In der Regel wird dies innerhalb der Agentur die Geschäftsstelle übernehmen. Damit werden die Gutachterinnen und Gutachter des Gutachtergremiums von der Prüfung rein formaler Kriterien entlastet. Das Gutachtergremium ist für die Fertigung des Gutachtens zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien zuständig. Dazu erhält es vorbereitend den Prüfbericht. Da sich die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien aufeinander beziehen können, ist der Prüfbericht für das Gutachtergremium nicht bindend.

Bei (teil-)theologischen Studiengängen bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der jeweils zuständigen Stellen.

Sowohl der Prüfbericht als auch das Gutachten nach Absatz 4 enthalten Vorschläge über die Feststellung der Einhaltung der maßgeblichen Kriterien für den Akkreditie-

rungsrat, die jedoch nicht bindend sind. Der Akkreditierungsbericht hat damit den Charakter eines Sachverständigengutachtens.

Die Bestimmungen zu Prüfbericht und Gutachten enthalten keine Vorschriften zu möglichen Auflagen, da diese künftig nur noch ausnahmsweise in Betracht kommen sollen. Stellt die Agentur bei der Prüfung der formalen Kriterien fest, dass diese nicht erfüllt sind, ist die Hochschule unverzüglich zu informieren, um sie in die Lage zu versetzen, den Akkreditierungsprozess abzubrechen, falls eine positive Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat nicht zu erwarten ist. Das Gutachten kann Vorschläge für Änderungsaufgaben zu fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten, die auf solche Mängel begrenzt sind, die keine ablehnende Akkreditierungsentscheidung rechtfertigen und innerhalb einer bestimmten Frist behoben werden können.

Weitergehende Vorgaben zum Inhalt der Gutachten sind nicht vorgesehen. Dies schließt nicht aus, dass das Gutachten z. B. Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung des Studiengangs bzw. des Qualitätsmanagementsystems enthalten kann, die auf eine Qualitätssteigerung, die über die in der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat zugrunde zu legenden Standards hinausgeht, angelegt sind und daher keine Grundlage für etwaige Auflagen bilden können. Außerdem kann das Gutachten auch Best-Practice-Modelle des Studiengangs benennen. Durch die Veröffentlichung der Gutachten – und ggf. Monitorings durch den Akkreditierungsrat – können diese Modelle anderen Hochschulen als Vorbild dienen. Beides kann damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung beitragen.

Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung der Anträge beim Akkreditierungsrat ist, dass die vorzulegenden Unterlagen einem vorgegebenen Raster folgen. Die Verordnung überträgt die Aufgabe der Entwicklung eines einheitlichen Rasters für Gutachten und Prüfbericht auf den Akkreditierungsrat.

Um den Aufwand für die Agenturen und den Akkreditierungsrat gering zu halten, wird der Umfang des Gutachtens begrenzt, wobei für Programm-, Bündel- und Systemakkreditierung differenzierte Vorgaben gelten.

Teil der Begutachtung ist gemäß Absatz 5, wie bisher üblich, eine Begehung der Hochschule durch das Gutachtergremium, bei dem sich dieses ein eigenes Bild von den Rahmenbedingungen des zu akkreditierenden Studiengangs machen und mit den verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den Studierenden und der Hochschulverwaltung ins Gespräch kommen kann. Im Hinblick auf die in der Systemakkreditierung obligatorischen Stichproben zur Überprüfung der relevanten Merkmale der Studiengangsgestaltung, der Durchführung der Studiengänge und der Qualitätssicherung sowie gegebenenfalls der Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung reglementierter Studiengänge sind bei Verfahren der Systemakkreditierung in der Regel zwei Termine notwendig.

Bei Studiengängen, die von der Hochschule neu entwickelt werden und die noch nicht angeboten werden, kann seitens des Gutachtergremiums einvernehmlich auf eine Begehung verzichtet werden, wenn sie gegenüber der Beurteilung der fachlich-

inhaltlichen Kriterien auf der Grundlage von Unterlagen keinen Mehrwert hat (Konzeptakkreditierung). Gleiches gilt im Fall der Reakkreditierung.

Zu § 25 (Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter)

Absatz 1 regelt die Mindestgröße des Gutachtergremiums und seine Zusammensetzung bei einer Programmakkreditierung. Damit sind bei aufwändigen Verfahren – wie z. B. Bündelakkreditierungen – größere Gutachtergremien möglich, wobei das Verhältnis der Anteile der vertretenen Gruppen zu wahren ist.

Ausgehend von Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages ist das Gutachtergremium mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt. Dadurch wird die Anforderung des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen (gegebenenfalls durch Gewichtung) des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen müssen, umgesetzt. Des Weiteren wird Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages hinsichtlich der bei der Akkreditierung zu Beteiligten konkretisiert und umgesetzt.

Bei der Begutachtung der in Satz 3 genannten Studiengänge ist die Beteiligung der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle erforderlich.

Alle Gutachterinnen und Gutachter müssen einer dem zu akkreditierenden Studiengang nahestehenden Fachrichtung angehören.

Satz 4 bestimmt, dass bei den genannten theologischen Studiengängen die Abgabe des Gutachtens die Zustimmung der betreffenden Vertreterinnen oder Vertreter benötigt.

Gemäß Absatz 2 entspricht bei der Systemakkreditierung die Zusammensetzung des Gutachtergremiums im Grundsatz derjenigen der Programmakkreditierung. Die Mindestanzahl der Gutachterinnen und Gutachter ist allerdings im Hinblick auf die Komplexität und den Aufwand für eine Systemakkreditierung höher. Die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter entfallen, weil bei der Systemakkreditierung keine Studiengänge begutachtet werden, sondern das hochschuleigene Qualitätssicherungssystem. Eine fachliche Nähe zu einer speziellen Fachrichtung ist von den Gutachterinnen und Gutachtern daher nicht zu fordern.

Absatz 3 Satz 1 soll sicherstellen, dass bei Gutachtergremien, die die in Absatz 1 und 2 genannte Mindestgröße überschreiten, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen führen. Damit wird Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages Rechnung getragen.

Die Sätze 2 und 3 regeln, dass die Mehrheit der Personen des Gutachtergremiums bereits Erfahrung mit der jeweiligen Form der Akkreditierung haben muss. Dies dient der Effizienz des Verfahrens und erhöht die Qualität und Akzeptanz der Begutachtung.

Das Gutachtergremium wird nach Absatz 4 von der beauftragten Agentur zusammengestellt. Bei der Bestellung der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter sind die Agenturen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gebunden.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag setzt in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 externe und unabhängige Gutachterinnen und Gutachter voraus. Nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 werden daher Personen, die an der Hochschule tätig sind oder studieren, deren Studiengänge oder deren Qualitätsmanagementsystem begutachtet werden soll, von einer Mitwirkung in einem Gutachtergremium ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten nach Nummer 3 für die Gutachterinnen und Gutachter die in der Wissenschaft üblichen Befangenheitsregelungen, insbesondere die der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Absatz 6 regelt, dass vor der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter die Hochschule von der Agentur über die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums informiert wird und die Möglichkeit zur Stellungnahme erhält. Damit wird die Akzeptanz des Gutachtergremiums und der Begutachtung innerhalb der Hochschule und des zu akkreditierenden Studiengangs deutlich erhöht.

Zu § 26 (Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung)

Der Geltungszeitraum für die erstmalige Akkreditierung beträgt nach Absatz 1 einheitlich acht Jahre. Rechtstechnisch handelt es sich um eine Befristung im Sinne des § 36 VwVfG. Dabei werden die bisher üblichen Akkreditierungszeiträume von fünf Jahren (Programmakkreditierung) und von sechs Jahren (Systemakkreditierung) vereinheitlicht und deutlich verlängert. Dadurch sollen Aufwand und Kosten für die Akkreditierung reduziert werden. In Satz 1 wird der Beginn des Geltungszeitraums auf den Beginn des Semesters bzw. Trimesters festgelegt, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird, um Nachteile für Studierende zu vermeiden, die in dem Semester bzw. Trimester ihr Studium abschließen, in dem die Akkreditierungsentscheidung getroffen wird. Außerdem wird ein Gleichlauf von Semester bzw. Trimester und den Akkreditierungszeiträumen gewährleistet.

Satz 2 regelt den Fall der Konzeptakkreditierung, bei dem der Studiengang zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung noch nicht eröffnet ist. Bei der Konzeptakkreditierung beginnt der Akkreditierungszeitraum mit dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens jedoch mit dem Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters. Dadurch wird erreicht, dass die Akkreditierungsentscheidung aktuell bleibt und sich durch eine verzögerte Eröffnung eines Studiengangs kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergibt.

In Absatz 2 Satz 1 wird der Begriff der Reakkreditierung als eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung

anschließt, definiert. Der Geltungszeitraum der Reakkreditierung wird gegenüber den bisher üblichen Zeiträumen von sieben Jahren bei der Programmakkreditierung und von acht Jahren bei der Systemakkreditierung ebenfalls auf einheitlich acht Jahre festgelegt. Der Verzicht auf unterschiedliche Reakkreditierungsfristen dient der Vereinfachung und trägt sowohl dem Interesse der Hochschulen nach Rechtssicherheit als auch dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Qualitätssicherung Rechnung.

Absatz 3 Satz 1 behandelt die Sondersituation, dass ein akkreditierter Studiengang von der Hochschule nicht über den Zeitraum der Akkreditierung hinaus fortgeführt werden soll. Da eine Reakkreditierung für einen auslaufenden Studiengang unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, kann der Akkreditierungsrat den Geltungszeitraum der Akkreditierung verlängern, bis die Studierenden ihr Studium abgeschlossen haben.

Die Sätze 2 und 3 enthalten Regelungen für die Situation, dass eine Hochschule eine Bündelakkreditierung anstrebt oder von der Programmakkreditierung auf eine Systemakkreditierung umstellt. In diesen Fällen soll die Hochschule sich auf die Vorbereitung der Bündel- oder Systemakkreditierung konzentrieren können und von der Programmakkreditierung von Studiengängen, die von der geplanten Bündel- oder Systemakkreditierung umfasst sein werden, entlastet werden. Zu diesem Zweck kann der Akkreditierungsrat den Geltungszeitraum einer Programmakkreditierung bis zu zwei Jahre verlängern, wenn die Hochschule nachweisen kann, dass sie einen entsprechenden Akkreditierungsantrag vorbereitet (Satz 2). Läuft die Akkreditierungsfrist eines akkreditierten Studiengangs erst zu einem Zeitpunkt aus, zu dem die Hochschule bereits einen Akkreditierungsantrag beim Akkreditierungsrat gestellt hat, kann der Geltungszeitraum für die Dauer des Verfahrens beim Akkreditierungsrat zuzüglich eines Jahres verlängert werden (Satz 3). Die Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr ist notwendig, um der Hochschule im Fall der Umstellung auf die Systemakkreditierung die notwendige Zeit für die Bewertung des betroffenen Studiengangs nach dem von ihr entwickelten Qualitätsmanagementsystem bis zur Verleihung des Siegels zu geben.

Im Übrigen entfällt die bisher in der Praxis gewährte Möglichkeit, den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung zu verlängern, weil ein Reakkreditierungsgutachten nicht rechtzeitig fertiggestellt ist. Die Geltungszeiträume der Akkreditierungen werden vereinheitlicht, so dass bei rechtzeitiger Beauftragung einer Agentur kein Bedarf für eine Ausnahmeregelung mehr besteht. Darüber hinaus dürfte die Einhaltung von Fristen im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen zumutbar sein.

Zu § 27 (Auflagen)

Die Hochschulen haben auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages auf die Akkreditierung einen Anspruch, wenn und soweit der Akkreditierungsgegenstand die formalen und fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien erfüllt. Die Akkreditierung ist daher ein gebundener Verwaltungsakt. Sie kann gemäß Artikel 9

Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz des Studienakkreditierungsstaatsvertrages mit einer Nebenbestimmung (Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage, Auflagenvorbehalt) versehen werden, wenn diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Akkreditierung erfüllt sind.

Absatz 1 bestimmt, dass für die Erfüllung einer Auflage eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen ist. Diese Frist berücksichtigt die Tatsache, dass Änderungen in Studiengängen oder Qualitätsmanagementsystemen häufig nur zeitaufwändig umzusetzen sind. Für besonders gelagerte Fälle, die z. B. die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern, kann eine Verlängerung der Frist auf Antrag der Hochschule gewährt werden (Absatz 2).

Absatz 3 stellt klar, dass die Erfüllung der Auflage gegenüber dem Akkreditierungsrat, der die Auflage ausgesprochen hat, und nicht gegenüber der mit der Erstellung des Akkreditierungsgutachtens beauftragten Agentur nachzuweisen ist. Eine Bestätigung der Agentur, dass die Auflage erfüllt ist, ist nicht erforderlich, sondern ist vom Akkreditierungsrat selbst zu prüfen. Dies dient der Kostenreduktion.

Zu § 28 (Anzeigepflicht bei Änderungen)

Da es sich bei der Akkreditierung um einen Dauerverwaltungsakt handelt und sich während des Geltungszeitraums der Akkreditierung Änderungen hinsichtlich der formalen oder fachlich-inhaltlichen Kriterien ergeben können, sind gemäß Absatz 1 wesentliche Änderungen unverzüglich gegenüber dem Akkreditierungsrat anzuzeigen. Wesentliche Änderungen können insbesondere solche Änderungen sein, die Studiengangsbezeichnung, Regelstudienzeit, Abschlussgrade, Konzeption, Qualifikationsziele, Profil und Inhalte der Studiengänge betreffen. Eine wesentliche Änderung kann auch bei der Einrichtung von Vertiefungsrichtungen vorliegen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen oder wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird.

Die Anzeigepflicht versetzt den Akkreditierungsrat in die Lage, seine Akkreditierungsentscheidung auf seine Aktualität hin zu prüfen und bei wesentlichen Änderungen – soweit erforderlich –, den neuen Gegebenheiten anzupassen (z.B. durch Erteilung einer nachträglichen Auflage oder Widerruf der Akkreditierungsentscheidung).

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Änderungsanzeige der Hochschule den Akkreditierungsrat zur Prüfung verpflichtet, ob die wesentliche Änderung die Akkreditierungsentscheidung tangiert. Bei der daraufhin ergehenden Entscheidung des Akkreditierungsrates handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, der durch die Hochschule isoliert angefochten werden kann. Bei Widerruf der Akkreditierungsentscheidung ist es sachgerecht, einen Antrag auf erneute Akkreditierung zu stellen. Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit.

Zu § 29 (Veröffentlichung)

Artikel 3 Absatz 6 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sieht vor, dass die Entscheidungen des Akkreditierungsrates und die Gutachten in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dies wird in § 29 Satz 1 näher konkretisiert, wobei im Hinblick auf die Anforderungen der European Standards and Guidelines neben der Akkreditierungsentscheidung ausdrücklich auch der Akkreditierungsbericht – und damit Gutachten und Prüfbericht – in die Veröffentlichungspflicht einbezogen wird.

Durch die Veröffentlichung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates wird ein schneller und zeitgemäßer Zugriff durch interessierte Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Hochschulangehörige und Behörden ermöglicht.

Satz 2 regelt die Behandlung personenbezogener Daten. Darunter fallen insbesondere die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

Satz 3 erweitert die Veröffentlichungspflicht auf die internen Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen. Dabei gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen nach Satz 2 entsprechend.

Zu § 30 (Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung)

Die bisherige Möglichkeit, bei der Programmakkreditierung mehrere Studiengänge in einer Bündelakkreditierung zusammenzufassen, bleibt nach Absatz 1 erhalten. Um Praktikabilität zu gewährleisten und die Qualität der Verfahren zu wahren, sollen jedoch nicht mehr als zehn Studiengänge von einem Gremium begutachtet werden. Stehen mehr als zehn Studiengänge zur Programmakkreditierung an, die eine hohe fachliche Nähe aufweisen, sind mehrere Bündel zu bilden. Da es sich um eine Sollvorschrift handelt, sind nur in atypischen Konstellationen Ausnahmen von größeren Bündeln möglich, wenn die Qualität der Begutachtung gewahrt bleibt. Auf die Möglichkeit einer der Bündelakkreditierung angepassten Größe des Gutachtergremiums gemäß § 25 Absatz 1 wird verwiesen.

Gemeinsame Strukturmerkmale mehrerer Studiengänge begründen allein keine fachliche Nähe.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass jeder Studiengang die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllen muss und dies gesondert zu prüfen ist. Bei den formalen Kriterien nach Teil 2 und dem Prüfbericht gilt dies ohnehin.

Da die Zusammensetzung eines Bündels für die weitere Begutachtung und die Zusammensetzung des Gutachtergremiums von einiger Tragweite ist, wird mit Absatz 2 die Möglichkeit einer Vorabgenehmigung der konkreten Zusammensetzung des Bündels durch den Akkreditierungsrat geschaffen. Dies dient der Rechtssicherheit im weiteren Verfahren und entspricht bisheriger Praxis.

Absatz 3 eröffnet im Ausnahmefall die Systemakkreditierung einer studienorganisatorischen Teileinheit einer Hochschule (z. B. Weiterbildungsinstituten oder einzelnen Fakultäten). Die Voraussetzungen in Satz 2 sind kumulativ. Die Möglichkeit der Teilsystemakkreditierung dient vor allem dazu, den Hochschulen den Einstieg in die Systemakkreditierung zu erleichtern. Mehrere, dauerhafte Teilsystemakkreditierungen

innerhalb einer Hochschule sind nicht Ziel der Regelung. Aus diesem Grund muss das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule eingebettet sein (Satz 2 Nummer 2).

Zu § 31 (Stichproben)

In der System- und Teilsystemakkreditierung wird gemäß Absatz 1 vom Gutachtergremium eine Stichprobe durchgeführt. Dies ist im Hinblick auf die Verlängerung des Geltungszeitraums der Systemakkreditierung weiterhin gerechtfertigt.

Nach Absatz 2 Nummer 1 ist in der Stichprobe anhand eines vom Gutachtergremium festzulegenden Studienganges darzulegen, dass das Qualitätsmanagementsystem die Berücksichtigung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien bei der internen Akkreditierung durch die Hochschule gewährleistet. Zusätzlich bezieht sich die Stichprobe nach Nummer 2 auf vom Gutachtergremium festzulegende formale und fachlich-inhaltliche Kriterien, deren Einhaltung durch das zu begutachtende Qualitätsmanagementsystem gewährleistet werden muss.

Nach Absatz 3 finden die Mitwirkungsregeln des § 25 Absatz 1 analog auch bei den Stichproben Anwendung.

Teil 5 Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen

Zu § 32 (Kombinationsstudiengänge)

Absatz 1 bestimmt die Merkmale eines Kombinationsstudienganges. Dieser setzt sich aus zwei oder mehreren Studienfächern zusammen. Studierende bzw. Studienbewerberinnen und -bewerber können aus mehreren Kombinationsmöglichkeiten wählen. Im Sinne dieser Verordnung sind die Studienfächer eines Kombinationsstudienganges Teilstudiengänge.

Absatz 2 stellt klar, dass Akkreditierungsgegenstand der Kombinationsstudiengang ist. Die Kriterien für die Akkreditierung (Teile 2 und 3 dieser Verordnung) sind auf den Kombinationsstudiengang als solchen zu beziehen. Das gilt insbesondere für die Anforderungen gemäß § 12. Die Hochschule muss über eine die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge integrierende schlüssige Konzeption für die Gesamtheit des kombinatorischen Angebotes verfügen. Die Studierbarkeit ist grundsätzlich für alle Kombinationsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Gemäß Absatz 3 können in die Akkreditierung eines Kombinationsstudienganges nachträglich weitere Teilstudiengänge einbezogen werden. Die vorgenannten Anforderungen gelten entsprechend. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang bleibt unverändert.

Absatz 4 regelt die Ausgestaltung der Akkreditierungsurkunde bei Kombinationsstudiengängen. Im Übrigen gelten gemäß Absatz 5 die Verfahrensregeln des Teils 4.

Zu § 33 (Joint-Degree-Programme)

Die Regelung enthält besondere Verfahrensregelungen für Joint-Degree-Programme. Sie orientiert sich dabei an den politischen Vereinbarungen zum Europäischen Ansatz (EA). Entsprechend ist die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrats hier als Entscheidung zur Anerkennung einer Bewertung einer bei EQAR registrierten Agentur ausgestaltet (vgl. A 1. Spiegelstrich EA). Einer solchen Entscheidung bedarf es nur in Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Programmakkreditierung), da die Anwendung der für Joint-Degree-Programme relevanten Kriterien bei systemakkreditierten Hochschulen durch § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 dieser Verordnung sichergestellt wird (vgl. A 2. Spiegelstrich EA).

Da der EA auf (teil-)theologische Studiengänge keine Anwendung finden kann, gelten für Joint-Degree-Programme in diesen Studiengängen die allgemeinen Regelungen.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die Bewertung von einer in EQAR eingetragenen Agentur auf Antrag der kooperierenden Hochschulen getroffen werden kann und dass diese Entscheidung auf Antrag der beteiligten inländischen Hochschule(n) Basis einer Akkreditierungsentscheidung sein kann. Dabei kommt es nicht darauf an, dass diese Agentur vom Akkreditierungsrat zugelassen wurde. Soweit eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur tätig wird, erfolgt dies außerhalb des Geschäftsfeldes, in dem die Zulassung beim Akkreditierungsrat besteht. Der Anwendungsbereich wird zudem auf Studienprogramme beschränkt, in denen ausschließlich inländische Hochschulen und Hochschulen aus Teilnahmestaaten des Europäischen Hochschulraums kooperieren.

Satz 2 fordert als Voraussetzung für eine positive Akkreditierungsentscheidung den Nachweis der Einhaltung der in Teil 2 und 3 dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Joint-Degree-Programme. Zudem legt er die Anforderungen an das Bewertungsverfahren im Einzelnen fest.

Nummer 1 enthält eine Anzeigepflicht vor Durchführung eines entsprechenden Verfahrens beim Akkreditierungsrat. Damit soll sichergestellt werden, dass bereits vor Eröffnung des Verfahrens geprüft wird, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung für Akkreditierungsentscheidungen zu Joint-Degree-Programmen eröffnet ist.

Die Nummern 2 bis 5 entsprechen den im EA enthaltenen Anforderungen an Verfahren zur externen Qualitätssicherung von Joint-Degree-Programmen. Dazu gehört ein Selbstbericht, der gemeinsam von den kooperierenden Hochschulen vorgelegt wird. Dieser muss umfassende Informationen enthalten, welche die Einhaltung der für Joint-Degree-Programme geltenden Anforderungen nachweisen. Zudem enthält der Bericht die erforderlichen Informationen über die jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen der kooperierenden Hochschulen, die ausländische Agenturen und Experten ggf. benötigen, um den Kontext einschätzen zu können, was insbesondere mit Blick auf die Einordnung des Programms innerhalb des nationalen Hochschulsystems gilt. Der Selbstbericht konzentriert sich ausdrücklich auf die besonderen Merk-

male des Joint-Degree-Programmes als gemeinsames Unterfangen von Hochschulen aus mehr als einem nationalen Hochschulsystem (Nummer 2; vgl. C 1 EA). Die Begehung ermöglicht es der Gutachtergruppe, auf der Grundlage des Selbstberichts über das Joint-Degree-Programm zu diskutieren und zu bewerten, ob das Programm den Anforderungen an Joint-Degree-Programme entspricht. Die Begehung beinhaltet daher Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen, insbesondere mit den Hochschulleitungen und Programmkoordinatorinnen und -koordinatoren, dem Personal, den Studierenden sowie anderen relevanten Interessengruppen wie Absolventinnen und Absolventen sowie Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis. Auch wenn die Begehung in der Regel auf einen Standort beschränkt ist, wird die Durchführung des Studiengangs an allen Standorten bei der Bewertung berücksichtigt (Nummer 3, vgl. C 3 EA). Die Gutachtergruppe verfasst ein Gutachten, das einschlägige Belege, Analysen und Schlussfolgerungen mit Bezug auf die Anforderungen an Joint-Degree-Programme enthält. Das Gutachten enthält auch Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms. Zudem gibt die Gutachtergruppe eine Empfehlung für die Entscheidung ab. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen richten ein besonderes Augenmerk auf die Spezifika des Joint-Degree-Programmes. Die Hochschulen erhalten die Gelegenheit, zur Entwurfsfassung des Gutachtens Stellung zu nehmen, auch um ggf. auf sachliche Fehler hinweisen zu können (Nummer 4, vgl. C.4 EA). Hinsichtlich der aus mindestens 4 Mitgliedern bestehenden Gutachtergruppe gilt, dass diese Expertise in den entsprechenden Fächern oder Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich verbindet. Dank ihrer internationalen Expertise und Erfahrung kann die Gutachtergruppe die Besonderheiten des Joint-Degree-Programmes berücksichtigen. Die Gutachtergruppe besitzt als Ganzes Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen. Die Gutachtergruppe verfügt über Mitglieder aus mindestens zwei an dem Konsortium beteiligten Ländern, die das Programm anbieten. In der Gutachtergruppe ist mindestens eine Studierende oder ein Studierender vertreten. Die Regelungen in § 25 Absatz 3 Satz 1 (Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Bewertung), Absatz 5 (Ausschluss von Gutachterinnen oder Gutachtern zur Vermeidung von Interessenskonflikten) und Absatz 6 (Recht der Hochschule zur Stellungnahme) gelten entsprechend (Nummer 5, vgl. C.2 EA).

Nummer 6 legt fest, dass eine positive Akkreditierungsentscheidung auf Basis einer entsprechenden Bewertung nur getroffen werden kann, wenn diese Bewertung begründet wurde, mögliche Auflagen erfüllt wurden und die Entscheidung abschließend ist. Damit obliegt es nicht dem Akkreditierungsrat, sondern der mit der Bewertung betrauten Agentur dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidung für die Hochschulen nachvollziehbar ist und der Follow-up-Prozess einschließlich der eventuellen Erfüllung von Auflagen abgeschlossen ist. Diese ist auch verpflichtet, die Bewertung auf ihrer Website zu veröffentlichen. Sollte die Bewertung nicht in englischer Sprache erfolgt sein, sind zumindest die englische Zusammenfassung des Gutachtens und

eine englische Version der Bewertung einschließlich ihrer Begründung zu veröffentlichen (vgl. C 5, 7 und 8 EA).

Satz 3 stellt klar, dass auch die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates zur Anerkennung der Bewertung durch schriftlichen Bescheid ergeht, zu begründen ist, der Hochschule vorher Gelegenheit zur Stellungnahme mit Monatsfrist zu geben ist und der Akkreditierungsrat bei positiver Entscheidung sein Siegel verleiht (§ 22 Absätze 2, 3 und 4 Absatz 1). Die Akkreditierungsentscheidung wird entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 1 mit Beginn des auf die Bekanntgabe folgenden Semesters oder Trimesters wirksam. Rechtzeitig vor Ablauf ist eine Reakkreditierung einzuleiten (§ 26 Absatz 2 Satz 1). Auch für Akkreditierungsentscheidungen zu Joint-Degree-Programmen gilt, dass die Hochschule wesentliche Änderungen dem Akkreditierungsrat anzuzeigen hat (§ 28) und dass die Entscheidung nebst Gutachten durch den Akkreditierungsrat zu veröffentlichen ist. Gleiches gilt auch für interne Akkreditierungsentscheidungen von systemakkreditierten Hochschulen zu Joint-Degree-Programmen. Satz 4 legt fest, dass die Akkreditierungsfrist bei Akkreditierung und Reakkreditierung abweichend von § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend des EA nur 6 Jahre beträgt (vgl. C 9 EA). Satz 5 stellt im Interesse der Transparenz sicher, dass Akkreditierungsentscheidungen, die aufgrund der Anerkennung einer Bewertung von Joint-Degree-Programmen ergehen, bei der Veröffentlichung als solche erkennbar sind. Gleiches gilt nach Satz 6 für die Information zum Studienprogramm in den Studienabschlussdokumenten (insbesondere Diploma-Supplement).

Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich der in § 10 Absatz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln des EA auf Joint-Degree-Programme, die in Kooperation mit Hochschulen außerhalb des Europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in einer Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zur Anwendung dieser Grundsätze verpflichtet haben.

Teil 6 Alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages

Zu § 34 (Alternative Akkreditierungsverfahren)

Mit der Regelung in Absatz 1 wird die in Artikel 4 Absatz 4 i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages eröffnete Möglichkeit für andere Akkreditierungswege als Alternative zur System- und Programmakkreditierung, die ebenfalls den Kriterien nach Artikel 2 verpflichtet sind, umgesetzt.

Absatz 2 verpflichtet auch die alternativen Verfahren auf die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und Teil 3. Außerdem sind die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag – insbesondere in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 – und in der Musterrechtsverordnung geregelten Anforderungen an die angemessene Beteiligung der Wissenschaft entsprechend den ESG und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes im Beschluss vom 17.02.2016 einzuhalten. Sind in die alternativen

Verfahren auch Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie einbezogen, gelten die in der Musterrechtsverordnung geregelten Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse. Eine Verpflichtung der Hochschulen, sich einer Agentur zu bedienen, besteht nicht.

Beabsichtigt eine Hochschule, ein alternatives Verfahren durchzuführen, bedarf dies nach Absatz 3 der vorherigen Zustimmung sowohl des Akkreditierungsrates als auch der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde. Damit ist sichergestellt, dass die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde von Anfang an einbezogen ist und dabei auch die Anforderungen an die reglementierten Berufe gewährleistet. Grundlage der Zustimmung ist eine Beschreibung des vorgesehenen Verfahrens, zu dessen Bewertung im Hinblick auf die Geeignetheit, den sich aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Musterrechtsverordnung ergebenden Anforderungen an die Qualitätssicherung zu entsprechen, der Akkreditierungsrat externen Sachverstand hinzuziehen kann. Auch der nach der Zustimmung zu stellende Antrag ist über die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde dem Akkreditierungsrat vorzulegen.

Im Rahmen der Abstimmung mit dem Land kann der Akkreditierungsrat seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren die Einhaltung der Maßgaben nach Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht gewährleisten kann. Darüber hinaus soll das alternative Verfahren aber auch weitergehende Erkenntnisse zur Qualitätssicherung vermitteln, die über die Programm- und Systemakkreditierung hinausgehen.

Der Akkreditierungsrat ist damit beauftragt, nähere Einzelheiten des Verfahrens in einer Verfahrensordnung zu regeln, die von der Hochschule gemäß Absatz 4 anzuwenden ist.

Das alternative Verfahren wird nach Absatz 5 auf maximal acht Jahre befristet, d. h. dass in diesen Fällen auch kürzere Laufzeiten vorgesehen werden können. Wie im Fall der Systemakkreditierung, erhält die Hochschule auch im Rahmen des alternativen Verfahrens das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen. Die in § 26 Absatz 3 Satz 3 vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten gelten entsprechend. Auch im Rahmen alternativer Verfahren ist im Interesse der Studierenden auf eine lückenlose Akkreditierungskette zu achten.

Der Akkreditierungsrat begleitet das alternative Verfahren, das rechtzeitig vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung als Voraussetzung für eine Fortsetzung des Verfahrens zu evaluieren ist.

Teil 7 Sonstiges

Zu § 35 (Berufszulassungsrechtliche Eignung)

Absatz 1 eröffnet die auch bisher bereits bestehende Möglichkeit der organisatorischen Verbindung von Akkreditierungsverfahren mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, auch im Rahmen des neuen Akkreditierungssystems. Die Vorschrift ist im Sinne eines Angebots an die zuständigen staatlichen Stellen zu verstehen, die Akkreditierungsverfahren zu nutzen, um im Interesse der Studierenden die Eignung eines Studiengangs im Hinblick auf den Zugang zu reglementierten Berufen zu prüfen. Bisher wurde diese Möglichkeit insbesondere im Bereich Wirtschaftsprüfung und Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen. Künftig könnte die Möglichkeit im Rahmen der vorgesehenen akademischen Ausbildung der Gesundheitsberufe eine Rolle spielen. Die Verbindung der Verfahren setzt einen entsprechenden Antrag der Hochschule voraus.

Absatz 2 stellt klar, dass die im Hinblick auf die berufsrechtliche Eignung hinzuzuziehenden externen Experten lediglich beratende Funktion haben und keinen Einfluss auf die Akkreditierungsentscheidung ausüben. Die Akkreditierungsentscheidung einerseits und die Entscheidung über die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung auf der Grundlage der berufsrechtlichen Vorschriften andererseits sind rechtlich getrennte Entscheidungen. Letztere erfolgt durch gesonderten Bescheid der jeweils zuständigen staatlichen Stelle gegenüber der Hochschule.

Die Regelung bezieht sich nur auf solche Modelle, die zwischen Studium und Praxisphasen (zum Beispiel zur Erlangung der staatlichen Anerkennung) trennen. Einphasige Modelle mit integrierten Praxiszeiten bleiben unberührt.

Zu § 36 (Evaluierung)

Absatz 1 sieht eine Evaluierung drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vor, um ihre Anwendungen und Auswirkungen zu überprüfen.

Das Ergebnis der Evaluierung ist der Kultusministerkonferenz nach Absatz 2 vorzulegen, damit gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

Zu § 37 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Da mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und der Erarbeitung des Studienakkreditierungsstaatsvertrages alle relevanten Akteure über die Umstellung des Akkreditierungssystems hinreichend informiert sind, ist eine solche rückwirkende Inkraftsetzung rechtlich zulässig.

Im Übrigen gelten für Verfahren der Programm- oder der Systemakkreditierung, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienakkreditierungsstaatsvertrages bereits begonnen haben, nach Art. 16 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages für den Abschluss der Verfahren die bisherigen Regelungen einschließlich der Regelungen zum Geltungszeitraum der Akkreditierung. Für Reakkreditierungsverfahren, soweit der Vertragsschluss nicht vor Inkrafttreten des Staatsvertrages erfolgt ist, finden ausschließlich die Regelungen dieser Verordnung Anwendung. Dies gilt ins-

besondere für Fragen der Verlängerung der Akkreditierung, der Anzeigepflicht bei Änderungen und für die Antragsvoraussetzungen bei der Reakkreditierung. Dies bedeutet, dass für einen Antrag auf Systemreakkreditierung ein Nachweis einer Zwischenevaluation nicht mehr erforderlich ist.